

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 18. Juni 2026 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studiumumfang, verwandte Studiengänge, Akademischer Grad

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 8 Studiumumfang

IV. Bachelorprüfung und Bachelorgesamtnote

§ 9 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

§ 10 Abschlussmodul

§ 11 Bildung der Bachelorgesamtnote

§ 12 Studienabschlussfrist

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) / Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studiumumfang, verwandte Studiengänge, Akademischer Grad

(1) ¹Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. ²Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln und zu fördern. ³Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die

Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben hat, in wichtigen Teilgebieten der Mathematik mit charakteristischen Methoden mathematischen Schließens und Arbeitens vertraut ist und die Fähigkeit besitzt, sich in Probleme in anwendungs- oder forschungsbezogenen Tätigkeitsfeldern selbständig einzuarbeiten und auf Veränderungen in den Anforderungen der Berufswelt einzustellen. ⁴Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Mathematik ist in § 2 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt und beträgt sechs Semester. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Bachelorstudiengang erfolgreich abzuschließen.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung (vgl. § 7 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung) wird von der Universität Tübingen der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) verliehen.

(4) Verwandte Studiengänge im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind (jeweils einschließlich der entsprechenden Studiengänge der Lehrkräfteausbildung in gestufter Studiengangstruktur) Bachelor Mathematik, Master Mathematik, Staatsexamensstudiengänge Lehramt Mathematik, Diplom Mathematik; über weitere Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Bachelorstudium Mathematik gliedert sich in drei Studienjahre. ²Das dritte Jahr schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Die Leistungen im Rahmen des Bachelorstudiums werden in Form von Modulen erbracht. ²Dabei werden neben dem Modul Bachelorarbeit die folgenden Arten von Modulen unterschieden:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht; die dazugehörigen Studienleistungen müssen erbracht und die zugehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeit: Die Studierenden können innerhalb des Moduls aus einer im Modulhandbuch aufgeführten Liste Lehrveranstaltungen im vorgegebenen Umfang auswählen und müssen die zugehörigen Studienleistungen erbringen und die zugehörigen Prüfungsleistungen bestehen; im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung kann die gewählte Lehrveranstaltung unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere für dieses Modul laut Modulhandbuch vorgesehene Lehrveranstaltung ersetzt werden, in diesem Falle müssen die zugehörigen Studienleistungen erneut erbracht werden; mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können auch andere als die im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen im Modul eingebracht werden.
3. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl an Wiederholungsmöglichkeiten durch ein anderes Modul ersetzen; ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(3) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den in der folgenden Tabelle genannten Modulen besteht:

Empfohlenes Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung (inklusive Angabe der Moduleile)	Art der Veranstaltung(en)	Art des Moduls	Studienleistung	Modulabschluss (Art der Prüfung)	Leistungspunkte
Abschnitt 1: Grundlagen der Mathematik							
1+2	MAT-10-10	Grundlagen der Mathematik		PM		mP	27
		- Grundlagen der Mathematik 1	V+Ü+T		ÜN		
		- Grundlagen der Mathematik 2	V+Ü+T		ÜN		
		- Mathematik entdecken	P		PN		
1+2	MAT-10-12	Elemente der Linearen Algebra		PM		mP	9
		- Algebraische Strukturen	V+Ü		ÜN		
		- Multilineare Algebra	V+Ü		ÜN		
Abschnitt 2: Aufbauende Pflicht- und Wahlpflichtmodule							
3-4	MAT-20-03	Algebra		PMW		mP	9
		- Einführung in Galoistheorie	V+Ü		ÜN		
		- weitere Vorlesung aus der Algebra	V+Ü		ÜN		
3-4	MAT-20-04	Aufbauende Pflichtmodule Analysis		PM		mP	18
		- Maß- und Integrationstheorie	V+Ü		ÜN		
		- Einführung in Gewöhnliche Differentialgleichungen	V+Ü		ÜN		
		- Einführung in Funktionentheorie	V+Ü		ÜN		
		- Integration auf Untermannigfaltigkeiten des $\mathbb{R}^n$	V+Ü		ÜN		
3-4	MAT-20-11	Numerik		PMW		K o. mP	9
		- Einführung in Numerik	V+Ü		ÜN		
		- weitere Vorlesung zur Numerik	V+Ü		ÜN		
3-4	MAT-20-12	Stochastik	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
3-4	MAT-20-20	Proseminar Mathematische Vorträge	PS	PMW		R	3
Abschnitt 3: Erweiterungswissen Mathematik							
5 oder 6	MAT-30-01	Weiterführende Mathematik 1	V+Ü	PMW	ÜN	K o. mP	9

5 oder 6	MAT-30-02	Weiterführende Mathematik 2	V+Ü	PMW	ÜN	K o. mP	9
5 oder 6	MAT-30-03	Vernetzung mathematischer Bereiche	V+Ü	PMW	ÜN	K o. mP	9
5 oder 6	MAT-30-10	Seminar Vorträge zu weiterführenden Themen in der Mathematik	S	PMW		R	3
Abschnitt 4: Freier Wahlbereich							
1-6		1 Modul aus dem B.Sc. Informatik (nähere Regelung s. Modulhandbuch)	V+Ü	PMW	ÜN	K o. mP	9
1-6		Module im Umfang von 24 Leistungspunkten aus den Studiengängen des Fachbereichs Mathematik oder anderer Fachbereiche gemäß Modulhandbuch.		WPM	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	24
Abschnitt 5: Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen							
1-6		Module im Umfang von 15 Leistungspunkten aus dem Angebot der Universität zum Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen gemäß Modulhandbuch.		WPM	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	15
1-6		Module zum Themenbereich Demokratie und sozialer Rechtsstaat (nähere Regelung s. Modulhandbuch)		WPM	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	3
2-4	MAT-00-10	Einführung in wissenschaftliches Programmieren		PMW		-	3
		- Softwarepraktikum	P		PN		
		- Praktikum zur Numerik	P		PN		
Abschnitt 6: Abschlussarbeit							
6	MAT-30-20	Abschlussmodul B.Sc. Mathematik		PM		BA + mP	12
Summe							180
Glossar: V=Vorlesung, P=Praktikum, PS=Proseminar, S=Seminar, T=Repetitorium, Ü=Übungen PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit, WPM=Wahlpflichtmodul ÜN=Übungsnachweis, PN=Praktikumsnachweis BA=Bachelorarbeit, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, o.=oder, R=Referat							

(4) Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, sind diese, sofern keine abweichende Genehmigung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

erfolgt, durch die Studierenden so auszuüben, dass die in den jeweiligen Modulen und im Abschnitt 4 Freier Wahlbereich und im Abschnitt 5 Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen vorgesehene Zahl an Leistungspunkten jeweils genau erreicht wird.

(5) ¹Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen sind insgesamt 21 Leistungspunkte zu erwerben. ²Insgesamt 3 Leistungspunkte der 21 Leistungspunkte aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen werden in Form des Pflichtmoduls mit Wahlmöglichkeit „Einführung in wissenschaftliches Programmieren“ erworben; weitere 3 Leistungspunkte müssen zum Themenbereich Demokratie und sozialer Rechtsstaat erbracht werden. ³Die verbleibenden 15 Leistungspunkte aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen werden im Rahmen des o.g. Abschnitts 5 Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen erbracht. ⁴Näheres regelt das Modulhandbuch.

(6) ¹Im Abschnitt 4 Freier Wahlbereich muss ein Modul im Umfang von 9 Leistungspunkte aus dem B.Sc. Informatik und es müssen weitere Module im Umfang von 24 Leistungspunkten aus den Studiengängen des Fachbereichs Mathematik oder anderer Fachbereiche der Universität Tübingen jeweils unter Berücksichtigung der ggf. einschränkenden Regelungen des Modulhandbuchs eingebracht werden. ²Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können Leistungen, die im Freien Wahlbereich erbracht wurden, bestandene, nicht-bestandene oder noch nicht erbrachte Leistungen in Abschnitt 3 Erweiterungswissen Mathematik ersetzen, sofern die Leistungen den dort zu erbringenden Leistungen, insbesondere im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen, äquivalent sind.

(7) ¹Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine Fortführung des Studiums. ²Daher muss von den im Modul Grundlagen der Mathematik (MAT-10-10) in Abschnitt 1 Absatz 3 als Studienleistung vorgesehenen zwei Übungsnachweisen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens ein Übungsnachweis erworben worden sein. ³Ist dies nicht der Fall, wird die oder der Studierende von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einem Beratungsgespräch eingeladen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Durchführung des Beratungsgesprächs an andere Mitglieder des Prüfungsausschusses oder an den Studiendekan oder an die Studiendekanin delegieren. ⁵Sind die nach Satz 2 geforderten Studienleistungen auch bis zum Ende des vierten Fachsemesters noch nicht erbracht, erlischt der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang gemäß § 32 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. ⁶Die Übungsnachweise im Modul Grundlagen der Mathematik in Abschnitt 1 Absatz 3 werden jeweils durch die regelmäßige Bearbeitung der Übungsaufgaben und die Teilnahme an einem Test zu den Übungen sowie durch die Präsentation eigener Lösungen und die Beteiligung an der Teamarbeit im Rahmen der Übungsstunden erworben. ⁷Die Notwendigkeit der Leistungen in Satz 5 ergibt sich aus den Qualifikationszielen der Module: In den Übungen haben die Studierenden sich einen sicheren, präzisen und selbständigen Umgang mit den Begriffen, Aussagen und Methoden aus den Vorlesungen erarbeitet; zudem wurde dort ihre Präsentations- und Kommunikationsfähigkeit durch schriftliche Arbeiten und die Präsentation eigener Lösungen geschult; gleichzeitig wurde ihre Teamfähigkeit durch Arbeit in kleineren Gruppen gefördert.

(8) Die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen des Abschnitts 4 Freier Wahlbereich und des Abschnitts 5 Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen können auch im für das jeweils gewählte Modul gültigen Modulhandbuch eines anderen Studienganges, der dieses Modul verwendet bzw. anbietet getroffen werden bzw. im Modulhandbuch des Studienganges B. Sc. Mathematik kann auf diese Modulhandbücher anderer Studiengänge verwiesen werden.

(9) ¹Der Erwerb von zusätzlichen Leistungspunkten über die nach dieser Ordnung für den

Studiengang vorgeschriebenen Leistungspunkte hinaus gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist nur zulässig, soweit der Prüfungsausschuss dies konkret für einzelne Module des Bachelorstudienganges genehmigt; darüber hinaus können keine weiteren Leistungspunkte erworben werden. ²Für die nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss genehmigten Module gilt § 2 Abs. 5 Sätze 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. ³Jedoch gelten für die nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss genehmigten Module § 26 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht.

(10) ¹Zur Vermeidung von Leerlaufzeiten im Bachelorstudium ermöglicht die Universität Tübingen in der Endphase des Studiums den Erwerb von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium). ²Der Erwerb von Vorleistungen Masterstudium erfolgt studienbegleitend im Rahmen von Modulen, die nach Art, Umfang, Voraussetzungen und Inhalt im entsprechenden Modulhandbuch geregelt sind. ³Diese Module sind Teil des Bachelorstudiums. ⁴Für den Erwerb von Vorleistungen Masterstudium gelten die Regelungen dieser Ordnung entsprechend. ⁵Der Erwerb von Vorleistungen Masterstudium ist im Umfang von insgesamt bis zu 24 Leistungspunkten möglich. ⁶Der Erwerb von Vorleistungen Masterstudium kann auf Antrag Studierenden, die im Bachelorstudiengang mindestens 150 Leistungspunkte erworben haben und deren bisherige Leistungen erwarten lassen, dass die Zugangsvoraussetzungen zum konsekutiven Masterstudiengang erfüllt werden, vom zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt werden. ⁷Von der Mindestzahl von 150 Leistungspunkten kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag abweichen, wenn sonst ein Fall unzumutbarer Härte eintreten würde. ⁸Die Ergebnisse aus den Vorleistungen Masterstudium gehen nicht in die Berechnung der Fachnoten und der Bachelor-Gesamtnote ein. ⁹Prüfungen im Rahmen der Vorleistungen Masterstudium können abweichend von § 26 Abs. 1 AT nur einmal wiederholt werden. ¹⁰Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls im Rahmen der Vorleistungen Masterstudium hat keinen Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelorstudium zur Folge.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

Die Arten der Lehrveranstaltungen sind in § 15 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Mathematik ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen. ³In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

¹Die konkret in den einzelnen Modulen in den Abschnitten 1-3 sowie 6 in § 3 Abs. 3 geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 Abs. 3 aufgeführt. ²Für die Module in Abschnitt 4 Freier Wahlbereich und Abschnitt 5 Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen sind die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen dem Modulhandbuch zu entnehmen, dabei kann auch auf das Modulhandbuch des Bereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können in fachlich begründeten Fällen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Es sind jeweils allen Prüflingen desselben Prüfungstermins dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Erstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind von der bzw. den Personen, welche als Prüferin oder Prüfer fungieren, vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 offensichtlich fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung oder stellt sich sonst heraus, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. ⁷Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der Klausur gemäß Satz 1 ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ¹⁰Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist. ¹¹Bei jeder Aufgabe muss in der Aufgabenstellung die Anzahl der zutreffenden Antworten je Aufgabe angegeben werden.

(2) Die Aufgaben bedürfen der Genehmigung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer oder werden von zwei Prüfungsberechtigten ausgearbeitet.

(3) ¹Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, sind bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn der Anteil der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die erstmals im Prüfungstermin an der Prüfung teilgenommen haben liegt (relative Bestehensgrenze). ²Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. ³Wird die Wiederholungsprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so findet sie im Rahmen der regulären Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. ⁴Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt die Bildung der Prüfungsnote wie folgt. ⁵Wenn die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder die absolute Bestehensgrenze) erreicht worden ist, lautet die Note

1,0	wenn zusätzlich	mindestens 90 Prozent,
1,3	wenn zusätzlich	mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7	wenn zusätzlich	mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0	wenn zusätzlich	mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3	wenn zusätzlich	mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7	wenn zusätzlich	mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0	wenn zusätzlich	mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3	wenn zusätzlich	mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7	wenn zusätzlich	mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,

4,0	wenn zusätzlich	Keine oder weniger als 10Prozent
-----	-----------------	----------------------------------

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. ⁶Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁷Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0.

(4) ¹Für Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine Anzahl x , die zwischen null und einschließlich n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, gelten die Regelungen des Absatzes 3 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben; die Grundwertung einer Frage kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten. ⁶Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁷Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(5) Gehen die Aufgaben nicht alle mit der gleichen Gewichtung in die Gesamtbewertung ein, so ist für jede einzelne Prüfungsaufgabe die Gewichtung auf dem Aufgabenblatt anzugeben.

(6) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.

(7) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 6 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungsleistung einfließt.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 8 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus §2 Abs. 2 sowie aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

IV. Bachelorprüfung und Bachelorgesamtnote

§ 9 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

- der Erwerb der Leistungspunkte des Moduls „Grundlagen der Mathematik“, und

- der Erwerb der Leistungspunkte des Moduls „Elemente der Linearen Algebra“, sowie
- der Erwerb von zusammen insgesamt mindestens 50 weiteren Leistungspunkten aus Modulen der in § 3 Abs. 3 genannten Abschnitte Abschnitt 2 und Abschnitt 3.

§ 10 Abschlussmodul

¹Das Abschlussmodul ist in § 28 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Zusätzlich zur Bachelorarbeit ist im Abschlussmodul eine mündliche Prüfung als Prüfungsleistung zu erbringen; die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 15-30 Minuten. ³Die mündliche Prüfung wird nur mit bestanden oder nicht bestanden bewertet; das Abschlussmodul ist nur bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen bestanden sind. ⁴Die Note des Abschlussmoduls ist die Note der Bachelorarbeit. ⁵Abweichend von § 28 Abs. 3 S. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung beträgt die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 20 Wochen; dabei ist das Thema so festzulegen und ist die Aufgabenstellung von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit im Rahmen des Umfangs von 12 Leistungspunkten angefertigt werden kann.

§ 11 Bildung der Bachelorgesamtnote

¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 35 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Dabei werden jedoch die Module der in § 3 Abs. 3 genannten Abschnitte 4 Freier Wahlbereich und 5 Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen nicht mit in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 12 Studienabschlussfrist

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss im Bachelorstudiengang erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des 12. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2026/27 aufnehmen. ³Studierende, die den in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2032 nach den bislang für sie geltenden Regelungen zu absolvieren; sie sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2028 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen in dem in Satz 2 genannten Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 gestellt, so werden bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch

geltenden Neuregelung angerechnet. ⁵Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁶Darüber hinaus kann der zuständige Fachprüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 28.07.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin